



BEV - Eisstocksport Kreis 604-Schwandorf e.V.



Spielordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Gemäß 1.3 der Ausführungsbestimmungen zur SpO der IFE für den BEV gibt sich der Kreis 604 - Schwandorf e.V. diese Spielordnung.
- 1.2 Die folgenden Bestimmungen regeln die Einteilung und Abwicklung der Kreiswettbewerbe im Kreis 604 - Schwandorf e.V.

2. Durchführungsbestimmungen

Alle Wettbewerbe müssen nach den Bestimmungen der IFE, abgefasst in der IER/ISpO und den Zusätzen des DESV und des BEV ausgetragen werden.

3. Veranstalter

- 3.1 Veranstalter bei allen Kreiswettbewerben ist der Kreis 604 - Schwandorf e.V.
- 3.2 Die vom Bayerischen Eissportverband e.V. - Fachsparte Eisstocksport zugelassenen Wettbewerbe sind den Kreisvereinen zur Ausschreibung und Durchführung erlaubt.
- 3.3 Die Veranstalter haften im Rahmen der Sportversicherung des BEV (BLSV)

4. Durchführer

- 4.1 Durchführer der unter Punkt 5 genannten Wettbewerbe ist der Kreis selbst oder der von der Kreisvorstandschaft beauftragte Verein.
- 4.2 Aufgaben des Durchführers:
 - Bereitstellung des Wettbewerbsplatzes (spielfertig)
 - des Wettbewerbsmaterials (Dauben)
 - der Startnummern, Spiegel, Wertungsblätter,
 - Auswertung des Wettbewerbes mit zugelassenem PC-Programm
 - Bereitstellung von Hilfspersonal
 - Gesundheitsvorsorge für die Spieler und Offiziellen

5. Kreiswettbewerbe

Im Kreis 604 können bei Bedarf und entsprechenden Teilnehmerfeldern folgende Wettbewerbe durchgeführt werden:

5.1 Herren

Kreisoberliga	Sommer und Winter
Kreisliga	Sommer und Winter
Kreisklasse A	Sommer und Winter
Kreisklasse B	Sommer und Winter
Kreisklasse C	Sommer und Winter
Kreispokal	Sommer und Winter
Kreispokal Weitenwettbewerb	Sommer und Winter
Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter

5.2 Damen

Kreismeisterschaft	Sommer und Winter
Kreispokal	Sommer und Winter
Kreismeisterschaft Zielwettbewerb	Sommer und Winter

5.3 Schüler, Jugend, Junioren

Kreismeisterschaften	Sommer und Winter
Kreispokale	Sommer und Winter

5.4 Senioren Ü 50, Ü 60

Kreispokale	Sommer und Winter
-------------	-------------------

5.5 Mixed

Kreispokal	Sommer und Winter
------------	-------------------

6. Klassenstärken

6.1 Mannschaftswettbewerbe

Herren:

Kreisligen, Kreisklassen bis 11 Mannschaften (nur bei Sommerwettbewerben) und Kreispokal bis 13 Mannschaften

Kreispokal Herren:

Jeder Verein, der in der entsprechenden Saison eine/mehrere Mannschaft/en für die Kreiswettbewerbe gemeldet hat, nimmt grundsätzlich mit einer Mannschaft teil. Zur Auffüllung der Gruppenstärke kann je Verein zusätzlich eine Mannschaft gemeldet werden. Der Wettbewerb kann in einer oder zwei Gruppen mit Endspielen ausgetragen werden. Dabei können dem Titelverteidiger und/oder dem Durchführer ein weiterer Startplatz zugestanden werden. Den Modus legt die Kreisvorstandschaft fest.

Damen:

alle Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Schüler:

alle Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Jugend und Junioren:

alle Mannschaften des Kreises bis 11 Mannschaften

Senioren Ü 50:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

Senioren Ü 60:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

Mixed:

alle Mannschaften des Kreises bis 13 Mannschaften

6.2 Zielwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens drei Spieler. Diese Regelung gilt für Herren, Damen, Jugend und Junioren.

6.3 Weitenwettbewerb:

Jeder Verein stellt mindestens einen Spieler. Diese Regelung gilt für Herren und Jugend.

7. Vergabe von Kreiswettbewerben

7.1 Die Kreiswettbewerbe werden ausgeschrieben. Interessierte Vereine können sich für die Sommerwettbewerbe bewerben. Bewerbungen zur Durchführung eines Winterwettbewerbes einer Saison müssen auch alle anderen Winterwettbewerbe der betreffenden Saison mit einschließen (Gesamtvergabe an einen Verein). Die Winterwettbewerbe können auch an eine Arbeitsgemeinschaft zweier oder mehrerer Vereine vergeben werden.

7.2 Anträge zur Durchführung sind an den Kreisobmann bis zum angegebenen Termin schriftlich einzureichen. Vereine, die Jugend- bzw. Damenmannschaften angemeldet haben, haben das Recht vorrangig diese Wettbewerbe durchzuführen.

7.3 Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kreisvorstandschaft.

7.4 Bewirbt sich für einen Wettbewerb kein Verein, so kann dieser von der Kreisvorstandschaft an einem geeigneten Ort durchgeführt werden.

7.5 Bei den Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb kann sich der durchführende Verein aus organisatorischen Gründen der Mithilfe eines anderen Vereins bedienen.

7.6 Die Kreismeisterschaften im Zielwettbewerb und im Weitenwettbewerb müssen getrennt von den Mannschaftswettbewerben durchgeführt werden.

8. Ausschreibungen

8.1 Die Ausschreibungen erfolgen jeweils durch die zuständigen Fachwarte.

8.2 Die Ausschreibungen werden spätestens 4 Wochen vor den Wettbewerben auf der Internetseite des Kreis 604 (www.eisstockkreis604.de) veröffentlicht oder bei der, den Kreiswettbewerben vorausgehenden Kreisversammlung ausgegeben.

9. Startgelder

9.1 Startgelder sind vor dem jeweiligen Wettbewerb zu entrichten. Ein Startgeld ist für jede gemeldete Mannschaft zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle des Nichtantretens. Eine Rückerstattung wegen Disqualifikation und dergl. ist nicht möglich.

9.2 Startgelder Meisterschaften und Pokale (Mannschaftswettbewerbe)

Die Höhe der Startgelder richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldhöchstsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Abweichend hiervon wird für Mannschaftswettbewerbe der Schüler und Jugend die Höhe des Startgeldes auf 50% des Satzes für Herrenmannschaften festgelegt.

9.3 Startgelder Zielwettbewerb:

Herren:

Je Verein, der eine Mannschaft für die Sommerwettbewerbe gemeldet hat. Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen.

Damen:

Je Verein, der eine Mannschaft für die Sommerwettbewerbe gemeldet hat. Das Startgeld für Einzelspielerinnen richtet sich nach den jeweils gültigen Startgeldhöchstsätzen der Fachsparte Eisstocksport des BEV. Es wird jedoch nicht mehr als das Mannschaftsstartgeld erhoben. Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen.

Schüler und Jugend:

Kein Startgeld

Junioren:

gleiche Regelung wie bei den Damen.

9.4 Startgelder Weitenwettbewerb:

Auf Punkt 9.2 Satz 1 dieser SpO wird verwiesen. Stellt ein Verein mehr als einen Spieler in der Herrenklasse ab (vgl. Punkt 6.3) so ist für jeden weiteren Spieler nur mehr 50% des jeweils gültigen Startgeldsatzes zu entrichten.

10. Meldung zu den Wettbewerben

10.1 Die Vereine melden - soweit durch den Kreisobmann nichts anderes bestimmt wird - bis 05.04. (Sommerwettbewerbe) bzw. 01.10. (Winterwettbewerbe) schriftlich jeden Jahres ihre Mannschaften an den Kreissportwart. Unterbleibt eine Meldung, so besteht für die bisher gemeldeten Mannschaften Startpflicht. Abgemeldete Mannschaften verlieren ihr Startrecht und beginnen bei einer Wiederanmeldung in der untersten Spielklasse.

10.2 Die Fachwarte melden fristgerecht an den Bezirk VI ihre jeweiligen Startberechtigten.

11. Finanzierung

11.1 Die zu den Wettbewerben zugelassenen Vereine und Einzelspieler haben die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Der Durchführer eines Kreiswettbewerbes erhält die Startgelder. Er führt davon einen festgelegten Anteil an den Kreis 604 ab. Der Kreisanteil wird durch die Kreisvorstandschaft vorher festgelegt und kann bei entsprechender Finanzlage des Kreises jeweils für die Zukunft entsprechend erhöht oder gesenkt werden.

11.2 Der Durchführer trägt die Kosten für Medaillen, Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter. Für die Durchführung von Schüler- Jugend- Weiten- und Zielwettbewerb kann die Kreisvorstandschaft Abweichungen beschließen. Die Kreisvorstandschaft kann ferner bestimmen, dass die Kosten für Siegenadeln bzw. Medaillen mit dem Anteil nach Ziff. 11.1 abgegolten sind. Die Kosten für Urkunden (vergl. Ziff. 12.1) trägt der Kreis 604.

12. Preisgestaltung

- 12.1 Der Kreis als Veranstalter ehrt die drei Gewinner bei Kreismeisterschaften und Kreispokalen mit Siegenadeln oder Medaillen in Gold, Silber und Bronze. Bei Mannschaftswettbewerben erhält auch der fünfte Spieler eine Siegenadel bzw. Medaille, wenn er während des Turniers zum Einsatz gekommen ist. Die jeweils Erstplatzierten der Kreiswettbewerbe erhalten bei der folgenden Kreisversammlung eine Urkunde.
- 12.2 Dem Durchführer ist es freigestellt, Ehrenpreise zu vergeben.

13. Startrecht

- 13.1 In jeder Spielklasse haben diejenigen Mannschaften Startrecht, die sich für diese Klasse qualifiziert haben.
- 13.2 Neu gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Spielklasse.
- 13.3 Jeder Verein kann mit mehreren Mannschaften in den Spielklassen vertreten sein.

14. Aufstiegsregelung

- 14.1 Aus der Kreisliga, den A, B, C-Klassen haben die jeweils drei bestplatzierten Mannschaften Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse. Die Anzahl der Aufsteiger aus der Kreisoberliga in die Bezirksklasse wird durch den BEV Bezirk VI-Oberpfalz geregelt. Dies gilt entsprechend auch für die Bezirkspokale.
- 14.2 Wenn sich ein Verein für einen Bezirkspokal oder zu evtl. Aufstiegsspielen qualifiziert hat, so muss dieser auch starten. Bei Absage ist jeweils der Nächstplatzierte startberechtigt. Das Startgeld hat jedoch der absagende Verein zu zahlen.

15. Abstiegsregelung

- 15.1 Die Absteiger aus der Bezirksklasse spielen im folgenden Jahr in der Kreisoberliga. Grundsätzlich ist der Abstieg je Kreisspielklasse gleitend.
- 15.2 Startet eine gemeldete Mannschaft bei einer Kreismeisterschaft nicht, so muss sie zwei Spielklassen absteigen. Beteiligt sie sich auch im folgenden Jahr bei einer Meisterschaft in der tieferen Spielklasse nicht, dann steigt sie in die unterste Spielklasse ab. Bei unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Kreiswettbewerb erfolgt Anzeige durch den Wettbewerbsleiter beim Sportgericht. Der Verein ist zur Startgeldzahlung verpflichtet. Grundsätzlich gibt es keinen Entschuldigungsgrund, der die Folgen beim Nichtantreten aussetzt. Aus der Spielklasse, die den Zwangsabsteiger aufnimmt, steigt eine Mannschaft mehr auf, als der Regelaufstieg vorschreibt.
- 15.3 Tritt ein Einzelspieler bei einer Meisterschaft nicht an, so ist sein Verein zur Startgeldzahlung verpflichtet. Bei unentschuldigtem Nichtantreten erfolgt Anzeige durch den WBL beim Sportgericht.

16. Spielmodus

Die Meisterschaften im Mannschaftswettbewerb werden in einer Runde durchgeführt.

17. Wettbewerbsleitung und Schiedsrichter

- 17.1 Den Wettbewerbsleiter bei Kreiswettbewerben stellen die Durchführer. Der WBL ist dem Kreisobmann bereits bei der Bewerbung um Durchführung eines Kreiswettbewerbes namentlich und mit dessen Telefonnummer zu benennen. Die Schiedsrichter bei Kreiswettbewerben werden vom Kreisschiedsrichterobmann eingeteilt.
- 17.2 Die Kreisvorstandschaft kann jedoch bei der Vergabe bereits einen WBL bestimmen.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Durchführer eines Kreiswettbewerbes sendet spätestens am folgenden Werktag nach Beendigung des Wettbewerbes dem Kreisobmann eine Ergebnisliste. Die Zustellung kann durch Brief, Fax, Email oder persönliche Übergabe erfolgen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle Wettbewerbe sind nach den Bestimmungen der IER, der BEV-SpO und der Kreis-spielordnung durchzuführen.
- 19.2 Der Wettbewerbsleiter ist verantwortlich, dass die Pässe der Spieler bei Meisterschaften im Herrenbereich abgestempelt werden.
- 19.3 Startkarten und Wertungsblätter sind vom Wettbewerbsleiter eines Kreiswettbewerbes ein Jahr aufzubewahren.

Diese Spielordnung wurde bei der Kreisversammlung am 19.03.1994 beschlossen. Sie ist für alle kreisangehörigen Vereine bindend. Gleichzeitig treten die alte Spielordnung und alle dieser SpO entgegenstehenden Regelungen ausser Kraft. *

Münchshofen, den 16.10.2015

gez. Konrad Roidl, Kreisobmann
gez. Jakob Rester, stellv. Kreisobmann

* Änderungen lt Beschluss der Kreisversammlungen vom 16.10.2015 in Neunburg v Wald, 20.03.2004 in Burglengenfeld, vom 16.03.2007 in Pirkensee, vom 14.03.2008 in Schönsee und vom 16.10.2009 in Bodenwöhr, vom 21.10.2011 in Nittenau, vom 15.03.2019 in Teublitz und vom 18.03.2022 in Nabburg sind eingearbeitet

© BEV - Eisstochsport Kreis 604 Schwandorf e.V.
01.11.2022 (Version 10)